



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 86/2026**  
**vom 9. Juli 2026**  
**Geschäftsverzeichnissrn. 8504 und 8574**

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Finanzgesetzes für das Haushaltsjahr 2025 vom 20. Dezember 2024, des Gesetzes vom 25. März 2025 « zur Eröffnung vorläufiger Kredite für die Monate April, Mai und Juni 2025 », von Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 30. Juni 2025 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 » und der diesen Gesetzen beiliegenden Kredittabellen, insofern sie sich auf Programm 12.56.1 « Zuschuss für die VoG ‘ Casa legal ’ » von Abschnitt 56 des Organisationsbereichs 12 beziehen, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Joséphine Moerman und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Magali Plovie und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz der Präsidentin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA Matthias E. Storme, in Gent zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Finanzgesetzes für das Haushaltsjahr 2025 vom 20. Dezember 2024 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2024), des Gesetzes vom 25. März 2025 « zur Eröffnung vorläufiger Kredite für die Monate April, Mai und Juni 2025 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 2025) und der beiliegenden Kredittabellen, insofern sie sich auf Programm 12.56.1 « Zuschuss für die VoG ‘ Casa legal ’ » von Abschnitt 56 des Organisationsbereichs 12 beziehen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Oktober 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und

vertreten durch RA Matthias E. Storme, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 30. Juni 2025 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 2025, zweite Ausgabe) und der beiliegenden Kredittabellen, insofern sie sich auf Programm 12.56.1 « Zuschuss für die VoG ' Casa legal ' » von Abschnitt 56 des Organisationsbereichs 12 beziehen.

Diese unter den Nummern 8504 und 8574 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « CAP - CAW Family », der VoG « Le petit vélo jaune », Fabian Colle, der VoG « Woman'Dō », der VoG « Groupe pour l'Abolition des Mutilations Sexuelles féminines-Belgique », der VoG « Ulysse », der VoG « Alias », der VoG « Pigment », der VoG « Service Social des Solidarités », der VoG « Solidarité Étudiants du Monde » und der VoG « FAIRWORK Belgium », unterstützt und vertreten durch RÄin Olivia Venet, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien in der Rechtssache Nr. 8504),

- der Französischen Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled, RA Junior Geysens und RÄin Lise-Marie Hennau, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien in der Rechtssache Nr. 8504),

- der VoG « Casa legal », unterstützt und vertreten durch RA Michel Kaiser, RA Marc Verdussen und RÄin Cécile Jadot, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in beiden Rechtssachen),

- der Französischen Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled, RA Junior Geysens und RÄin Lise-Marie Hennau (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8574),

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA Eric Balate, in Mons zugelassen (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8574),

- Jean-Philippe Tytgadt (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8574),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Patrik De Maeyer, RÄin Daisy Daniels und RA Julien Jouve, in Brüssel zugelassen (in beiden Rechtssachen).

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « CAP - CAW Family » und anderen,

- der Französischen Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel (in beiden Rechtssachen),

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (in beiden Rechtssachen),
- der VoG « Casa legal »,
- Jean-Philippe Tytgadt, unterstützt und vertreten durch RA Inca Boonstra, RA Germain Haumont und RA Evrard de Lophem, in Brüssel zugelassen,
- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 1. April 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 22. April 2026 den Sitzungstermin auf den 20. Mai 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 2026

- erschienen
- . RA Matthias E. Storme, für die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen,
- . RA Michel Kaiser und RÄin Cécile Jadot *loco* RÄin Olivia Venet und ebenfalls *loco* RA Marc Verdussen, für die VoG « CAP - CAW Family » und anderen und für die VoG « Casa legal »,
- . RA Nicolas Bonbled, für die Französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel,
- . RA Eric Balate, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,
- . RA Inca Boonstra und RA Germain Haumont, für Jean-Philippe Tytgadt,
- . RA Julien Jouve, ebenfalls *loco* RA Patrik De Maeyer und RÄin Daisy Daniels, für den Ministerrat,
- haben der Richter Danny Pieters, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters Willem Verrijdt, und die referierende Richterin Magali Plovie Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf die Bezuschussung der VoG « Casa legal » durch die Föderalbehörde.

B.2.1. Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 des Finanzgesetzes für das Haushaltsjahr 2025 vom 20. Dezember 2025 (nachstehend: Gesetz vom 20. Dezember 2024) und Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 2025 « zur Eröffnung vorläufiger Kredite für die Monate April, Mai und Juni 2025 » (nachstehend: Gesetz vom 25. März 2025) werden vorläufige Kredite in Höhe der Beträge, die in den diesen Gesetzen beiliegenden Tabellen erwähnt sind, für die Monate Januar, Februar und März beziehungsweise April, Mai und Juni 2025 eröffnet. Diese vorläufigen Kredite werden vom allgemeinen Ausgabenhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 abgezogen.

B.2.2. Die den Gesetzen vom 20. Dezember 2024 und vom 25. März 2025 beiliegenden Tabellen enthalten beide eine Grundzuweisung 33.00.20 unter Abschnitt 12 (« FÖD Justiz ») Organisationsbereich 56 (« Ordentliche Gerichtsbarkeit ») Programm 1 (« Juristischer Beistand »). Diese Grundzuweisungen sehen jeweils einen Zuschuss in Höhe von 275 000 Euro an die VoG « Casa legal » vor.

In der Rechtssache Nr. 8504 beantragt die klagende Partei die Nichtigklärung beider Grundzuweisungen.

B.3.1. Der allgemeine Ausgabenhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurde verabschiedet durch das Gesetz vom 30. Juni 2025 « zur Festlegung des allgemeinen

Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juni 2025).

Artikel 2.12.3 dieses Gesetzes bestimmt:

« Binnen de perken van de betrokken basisallocaties kunnen de volgende toelagen worden toegekend :

[...]

PROGRAMMA 56/1 – JURIDISCHE BIJSTAND

Toelage aan de vzw Casa legal

[...] ».

Die diesem Gesetz beiliegende Tabelle 1 enthält eine Grundzuweisung 33.00.20 unter Abschnitt 12 (« FÖD Justiz ») Organisationsbereich 56 (« Ordentliche Gerichtsbarkeit ») Programm 1 (« Juristischer Beistand »). Diese Grundzuweisung sieht einen Zuschuss in Höhe von 1 099 000 Euro an die VoG « Casa legal » vor.

In der Rechtssache Nr. 8574 beantragt die klagende Partei die Nichtigkeitserklärung des vorerwähnten Artikels 2.12.3 und der vorerwähnten Grundzuweisung.

B.3.2. In der Begründung zum allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird ausgeführt:

« De toelage aan de vzw Casa Legal dient als pilootproject zoals beschreven in het regeerakkoord. Het doel van de toelage is [...] :

- een alternatief en holistisch model van juridische bijstand ontwikkelen om tegemoet te komen aan de behoeften van Franstalige en Nederlandstalige rechtszoekenden in complexe sociaal-juridische situaties die geen effectieve toegang tot de rechter hebben;

- ontwikkelen en verstrekken van specifieke holistische zorg geschikt voor slachtoffers van intrafamiliaal en seksueel geweld, waarbij advocaten en psychosociale hulpverleners worden betrokken;

- een definitie opstellen van het standaardmodel van holistische kantoren met het oog op het overnemen en de duurzame verderzetting ervan in België;

- Alternatieve Vormen van Geschillen-Oplossing (AVGO) introduceren bij een deel van de bevolking » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0855/005, S. 81).

B.4.1. Ähnliche Zuschüsse an die VoG « Casa legal » waren in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2023 (in Höhe von 367 000 Euro) und 2024 (in Höhe von 1 099 000 Euro) im Rahmen der nicht angefochtenen Gesetze vom 26. Dezember 2022 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 » und vom 22. Dezember 2023 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 » vorgesehen. Die Vorarbeiten zu letzterem Gesetz enthalten eine identische Begründung wie die in B.3.2 erwähnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3648/005, S. 87).

B.4.2. Die Zuschüsse für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 wurden der VoG « Casa legal » durch die königlichen Erlasse vom 12. September 2023 « über die Gewährung eines fakultativen Zuschusses in Höhe von 367 000,00 Euro an die VoG ‘ Casa legal ’ für das Haushaltsjahr 2023 », vom 9. Juli 2024 « über die Gewährung eines fakultativen Zuschusses in Höhe von 1 099 000,00 Euro an die VoG ‘ Casa legal ’ für das Haushaltsjahr 2024 » beziehungsweise vom 3. Dezember 2025 « über die Gewährung eines fakultativen Zuschusses in Höhe von 1 099 000,00 Euro an die VoG ‘ Casa legal ’ für das Haushaltsjahr 2025 » gewährt.

B.4.3. Der Minister der Justiz hat in Beantwortung einer parlamentarischen Frage bezüglich der Zuschüsse für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 erklärt:

« Het belangrijke proefproject vindt zijn oorsprong in het regeerakkoord waarin we overeenkwamen dat we de mogelijkheden zouden evalueren om de toegang en de kwaliteit van de juridische bijstand voor kwetsbare bevolkingsgroepen met een veelheid aan juridische en sociale problemen te verbeteren. Pilotprojecten met een multidisciplinaire aanpak zouden daarover uitsluitsel kunnen geven.

Welnu, het holistisch advocatenproject is zo'n pilotproject. De vzw Casa Legal brengt in een sociaal-juridisch huis advocaten en leden van andere disciplines samen met het oog op de verbetering van de verdediging en de ondersteuning van de rechtszoekenden. Het is de eerste vereniging in haar soort in België. Ze is al enkele jaren actief en wordt erkend in de publieke arena. Daarom werd het proefproject met die vzw aangegaan.

[...]

Ik ben het niet eens met de stelling dat het project een ongelijke behandeling van advocaten voor prestaties in de tweedelijnsbijstand teweeg zou brengen. Er mag immers verschil bestaan, maar het verschil moet gemotiveerd zijn. Het verschil in vergoedingssystemen is een logische weerspiegeling van de specifieke doelen en de werking van het proefproject. Ook de taken van de advocaat-coördinatoren in het proefproject verschillen van die van advocaten die prestaties leveren onder het huidige systeem van juridische tweedelijnsbijstand. Het gaat om twee verschillende situaties, die moeilijk met elkaar te vergelijken vallen. Het gaat over een tijdelijke subsidie voor een afgebakend project en het is belangrijk om dat onderscheid te maken, om innovatie mogelijk te maken zonder dat we in de onderzoeks- en pilootfase raken aan het systeem van de tweedelijnsbijstand.

Uiteraard worden advocaat-coördinatoren die voor het proefproject werken, niet vergoed onder de juridische tweedelijnsbijstand. Ons werd meegedeeld dat de Orde van Vlaamse Balies nadenkt over een holistische benadering op het niveau van de ordes, maar een concreet voorstel daarover ontvingen we nog niet.

Ten slotte, er zijn momenteel geen gelijkaardige subsidieprojecten lopend of gepland » (*Ann.*, Kammer, 2024-2025, 27. November 2024, CRIV 56 COM 047, SS. 27 und 28).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen*

B.5.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 8504 infolge der Verabschiedung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 durch das Gesetz vom 30. Juni 2025 gegenstandslos geworden. Er verweist auf Artikel 58 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 « zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates », der vorsieht, dass « die Veröffentlichung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans im *Belgischen Staatsblatt* [...] die Gesetze, mit denen vorläufige Kredite eröffnet werden, außer Kraft [setzt] ».

B.5.2. Das Gesetz vom 30. Juni 2025 hat die Gesetze vom 20. Dezember 2024 und vom 25. März 2025 nicht aufgehoben. Die in diesen letztgenannten Gesetzen vorgesehenen Grundzuweisungen sind daher nicht, wie der Ministerrat geltend macht, aus dem Rechtsverkehr verschwunden. Der Umstand, dass diese Grundzuweisungen vorläufige Kredite betreffen, ändert daran nichts.

B.6.1. Der Ministerrat führt außerdem an, dass die klagende Partei kein Interesse an den Nichtigkeitsklagen habe.

B.6.2. Die Kammern der Rechtsanwaltschaften wie die klagende Partei sind Berufsvereinigungen des öffentlichen Rechts, die vom Gesetz eingerichtet wurden und in denen sich alle, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, zusammenschließen müssen.

Die Kammern der Rechtsanwaltschaften können abgesehen von den Fällen, in denen sie ihr eigenes Interesse verteidigen, nur im Rahmen des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen übertragen hat, vor Gericht auftreten. So können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern ebenfalls die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ». Darüber hinaus erklärt Absatz 1 dieser Bestimmung die Rechtsanwaltskammern für den juristischen Beistand für zuständig.

B.6.3. Wie auch aus den in B.3.2 und B.4.3 erwähnten parlamentarischen Dokumenten hervorgeht, bestehen die Ziele der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse unter anderem in der Entwicklung einer alternativen Form des juristischen Beistands zugunsten einer bestimmten Kategorie von Rechtsuchenden. Begünstigter dieser Zuschüsse ist eine private juristische Person, die VoG « Casa legal », die selbst einige Rechtsanwälte beschäftigt. Die klagende Partei macht unter anderem geltend, dass eine solche Zuschussregelung sowohl den Rechtsanwälten als auch den Rechtsuchenden zum Nachteil gereiche, da nur wenige von ihnen in den Genuss der Vorteile kämen. Der Umstand, dass, wie der Ministerrat geltend macht, die angefochtenen Bestimmungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Finanzierung des von den Büros für juristischen Beistand organisierten weiterführenden juristischen Beistands haben, ändert nichts daran, dass ihre Nichtigerklärung den Gesetzgeber dazu veranlassen könnte, die gesamte Zuschussregelung erneut zu überprüfen. Gegebenenfalls könnte er sich dafür entscheiden, das vorerwähnte Ziel auf andere Weise zu verwirklichen, beispielsweise durch eine Zusammenarbeit mit der klagenden Partei oder eine andere Form der Bezuschussung von Rechtsanwälten. Die klagende Partei hat folglich ein Interesse an der Beantragung einer Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.7. Im Übrigen ist es, entgegen dem Vorbringen des Ministerrats, für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klage nicht relevant, dass noch ein Tätigwerden der ausführenden Gewalt erforderlich ist, damit die Zuschüsse tatsächlich gewährt werden können.

Die Gesetze vom 20. Dezember 2024, 25. März 2025 und 30. Juni 2025 legen nämlich, sei es in Form von vorläufigen Krediten oder nicht, den Höchstbetrag fest, der pro Haushaltsposten während eines bestimmten Zeitraums ausgegeben werden darf, und ermächtigen das ausführende Organ zur Vornahme dieser Ausgaben.

Bei der Erteilung einer solchen Ermächtigung muss der Gesetzgeber unter anderem die durch oder kraft der Verfassung festgelegten Regeln der Zuständigkeitsverteilung sowie den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten, deren Verletzung die klagende Partei geltend macht.

B.8. Die vom Ministerrat erhobenen Einreden werden abgewiesen. Die Nichtigkeitsklagen sind zulässig.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen*

B.9. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.10. Die VoG « Casa legal » möchte in den Rechtssachen Nrn. 8504 und 8574 als intervenierende Partei auftreten.

Als Begünstigter der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse hat sie ein Interesse an der Intervention.

B.11.1. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel möchten ebenfalls in beiden Rechtssachen intervenieren.

B.11.2. Angesichts der Ausführungen in B.6.2 und B.6.3 hat die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften ein Interesse an der Intervention.

B.11.3. Die Französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel beruft sich zur Untermauerung ihres Interesses auf Artikel 455 des Gerichtsgesetzbuches. Nach dieser Bestimmung ist der Kammervorstand jeder Rechtsanwaltskammer unter anderem beauftragt, die Grundsätze von Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein, die dem Rechtsanwaltsberuf zugrunde liegen und eine angemessene Berufsausübung garantieren müssen, aufrechtzuerhalten.

Bei jeder Rechtsanwaltschaft errichtet der Kammervorstand ferner ein Büro für juristischen Beistand gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die er festlegt (Artikel 508/7 des Gerichtsgesetzbuches). Die Rechtsanwaltskammer überprüft die Effizienz und Qualität der Leistungen, die von den Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands erbracht werden (Artikel 508/8 desselben Gesetzbuches).

Die VoG « Casa legal » hat ihren Sitz im Gerichtsbezirk Brüssel. Die Französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel macht geltend, dass sie die Tätigkeit dieser VoG, die sie als sinnvolle Ergänzung zum klassischen weiterführenden juristischen Beistand und als innovative Form der Ausübung des Anwaltsberufs betrachte, von Beginn an unterstützt habe. Sie macht ferner geltend, dass die Gründer dieser VoG bei ihr als Rechtsanwälte zugelassen seien und dass die von dieser VoG bearbeiteten Fälle von dem von ihr errichteten Büro für juristischen Beistand überprüft würden.

Damit weist die Französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel nach, dass sie ein ausreichendes unmittelbares Interesse daran hat, dass die VoG « Casa legal » den Zuschuss behält. Diese Rechtsanwaltskammer verfügt folglich über ein Interesse an der Intervention.

B.12. Die VoG « CAP - CAW Family », die VoG « Le petit vélo jaune », Fabian Colle, die VoG « Woman'Dō », die VoG « Groupe pour l'Abolition des Mutilations Sexuelles féminines-Belgique », die VoG « Ulysse », die VoG « Alias », die VoG « Pigment », die VoG « Service Social des Solidarités », die VoG « Solidarité Étudiants du Monde » und die VoG « FAIRWORK Belgium » möchten in der Rechtssache Nr. 8504 intervenieren.

Jean-Philippe Tytgadt möchte in der Rechtssache Nr. 8574 intervenieren.

Da sich diese intervenierenden Parteien darauf beschränken, auf den Standpunkt der VoG « Casa legal » beziehungsweise des Ministerrats zu verweisen, besteht kein Anlass, die Zulässigkeit ihrer Intervention zu prüfen.

*Zur Hauptsache*

*In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.13. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8504 und 8574 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980). Nach Ansicht der klagenden Partei verstoßen die angefochtenen Bestimmungen die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich des Personenbeistands, insbesondere in Bezug auf die Sozialhilfepolitik und den ersten juristischen Beistand.

B.14.1. Artikel 128 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest ».

B.14.2. Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 legt die in Artikel 128 § 1 der Verfassung erwähnten personenbezogenen Angelegenheiten fest.

B.15.1. Aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften für die Sozialhilfepolitik zuständig, einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren, vorbehaltlich der in der derselben Bestimmung erschöpfend aufgezählten Ausnahmen.

B.15.2. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Politik ist spezifisch darauf ausgerichtet, Menschen zu helfen, die sich in einer Notlage befinden. Art und Ursache der Not spielen bei diesem Aspekt des Personenbeistands grundsätzlich keine Rolle. Die Hilfe, die die Gemeinschaften aufgrund dieser Bestimmung vorsehen können, ist folglich weder auf die verschiedenen Kategorien von Personen begrenzt, die in den anderen Teilen von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angeführt sind, noch auf das Gewähren einer undifferenzierten Hilfe.

B.16.1. Außerdem sind die Gemeinschaften gemäß Artikel 5 § 1 II Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für den ersten juristischen Beistand zuständig. Diese Zuständigkeit wurde den Gemeinschaften zugewiesen durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 2014).

B.16.2. Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 « [ist] unter ‘ erster juristischer Beistand ’ [...] zu verstehen ‘ der juristische Beistand, der in Form von praktischen Auskünften, rechtlichen Informationen, einer ersten Rechtsberatung oder der Weiterverweisung an eine spezialisierte Stelle oder Organisation gewährt wird ’ (Artikel 508/1 des Gerichtsgesetzbuches) und der von den Kommissionen für juristischen Beistand oder von anerkannten Organisationen für juristischen Beistand organisiert wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 65).

B.16.3. Ebenso laut den Vorarbeiten « [bleibt] der Föderalstaat [...] dennoch weiterhin für den weiterführenden juristischen Beistand zuständig » (ebenda, S. 66).

Artikel 508/1 des Gerichtsgesetzbuches enthält neben der vorerwähnten Definition des Begriffs « erster juristischer Beistand » (Nr. 1) auch eine Definition des Begriffs

« weiterführender juristischer Beistand ». Es ist « der juristische Beistand, der einer natürlichen Person in Form eines ausführlichen juristischen Gutachtens gewährt wird, oder der juristische Beistand im Rahmen oder außerhalb eines Verfahrens oder der Beistand im Rahmen eines Prozesses einschließlich der Vertretung im Sinne von Artikel 728 » (Nr. 2).

B.17. Insofern sie nicht anders darüber entschieden haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften die uneingeschränkte Zuständigkeit zum Erlassen von Rechtsvorschriften, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, erteilt.

B.18. Die Zuständigkeiten, mit denen der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen ausgestattet sind, um Ausgaben im Rahmen ihrer öffentlichen Politik oder in Form von Zuschüssen an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen zu gewähren, unterliegen der materiellen Zuständigkeit, der diese Finanzmittel zugewiesen wurden, vorbehaltlich der gegebenenfalls in der Verfassung oder dem Sondergesetz vom 8. August 1980 vorgesehenen Ausnahmen. Ebenso gehört die Finanzierung einer Politik zur « Regelung » der betreffenden Angelegenheit. Eine Behörde darf keine Finanzmittel für Projekte bereitstellen, für die sie nicht zuständig ist.

B.19. Es kann nicht verlangt werden, dass der Gesetzgeber in jeder Bestimmung ausdrücklich die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften in Erinnerung ruft, bei denen davon auszugehen ist, dass die ausführenden Behörden ebenso wie er selbst sie beachten; es ist also - auch im Falle des Stillschweigens seitens des Gesetzes darüber - von der Vermutung auszugehen, dass der Gesetzgeber sich nach den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften richtet. Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderlegbar. Ihr kann durch die Realität widersprochen werden.

B.20. Die angefochtenen Bestimmungen sehen Zuschüsse an die VoG « Casa legal » vor. Den Statuten dieser VoG zufolge handelt es sich um « ein sozial-juristisches Zentrum, das Rechtsanwälte und Sozialarbeiter vereint, langfristig aber auch Psychologen und andere Fachrichtungen einbeziehen soll, mit dem Ziel, die Verteidigung und Begleitung der Rechtsuchenden und letztlich deren Zugang zur Justiz zu verbessern. Dies entspringt dem Wunsch, zu einem positiven Wandel beizutragen, indem eine neue Art der Ausübung des Anwaltsberufs mit einem multidisziplinären Ansatz vorgestellt wird ».

B.21.1. Die Gesetze vom 20. Dezember 2024 und 25. März 2025 präzisieren nicht, für welche Zwecke die VoG « Casa legal » die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse verwenden muss. Das geht auch nicht aus den Vorarbeiten zu diesen Gesetzen hervor.

B.21.2. Die Begründungen zu den Ausgabenhaushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 enthalten allerdings eine Aufzählung der Zwecke der föderalen Zuschüsse an die vorerwähnte VoG (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3648/005, S. 87; 2024-2025, DOC 56-0855/005, S. 81). Diese Zwecke, wie in B.3.2 erwähnt, sind so formuliert, dass sie nicht zwangsläufig auf den weiterführenden juristischen Beistand beschränkt sind, was zur Restzuständigkeit der Föderalbehörde gehört. Sie können sich auch auf Angelegenheiten beziehen, die unter die den Gemeinschaften übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe und des ersten juristischen Beistands fallen.

B.21.3. Nach Ansicht des Ministerrats betrifft der eigentliche Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen jedoch die Finanzierung der Entwicklung einer Alternative zum bestehenden weiterführenden juristischen Beistand, wie er von den bei den Rechtsanwaltskammern eingerichteten Büros für juristischen Beistand gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches organisiert werde. Diese Alternative basiere auf einer multidisziplinären und koordinierten Begleitung des Rechtsuchenden, bei der der Rechtsanwalt mit Fachkräften aus anderen Berufsgruppen, wie Sozialarbeitern oder Psychologen, zusammenarbeite.

B.21.4. Die angefochtenen Bestimmungen sind daher so auszulegen, dass sie lediglich die Bezuschussung von Tätigkeiten zulassen, die sich auf den weiterführenden juristischen Beistand beziehen, das heißt den juristischen Beistand, der einer natürlichen Person in Form eines ausführlichen juristischen Gutachtens gewährt wird, oder den juristischen Beistand im Rahmen oder außerhalb eines Verfahrens oder den Beistand im Rahmen eines Prozesses einschließlich der gerichtlichen Vertretung. Bei einer solchen Auslegung verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Zuständigkeiten der Gemeinschaften in Bezug auf die Sozialhilfepolitik und den ersten juristischen Beistand.

Die vorerwähnte Auslegung schließt im Übrigen nicht aus, dass die föderalen Zuschüsse zur Finanzierung von Personal- oder Betriebskosten verwendet werden, die nicht die Dienstleistungen von Rechtsanwälten als solche betreffen, insbesondere von Kosten im Zusammenhang mit anderen Arten der Hilfe, wie sozialer oder psychologischer Unterstützung, jedoch ausschließlich insoweit, als die so finanzierten Tätigkeiten mit der Wahrung der rechtlichen Interessen des Rechtsuchenden im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands in Zusammenhang stehen oder dazu beitragen. Dagegen könnten diese Zuschüsse nicht für die direkte Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung bedürftiger Personen im Allgemeinen eingesetzt werden, ohne dass ein Bezug zu irgendeiner Form des weiterführenden juristischen Beistands oder des ersten juristischen Beistands besteht. Aus den Schriftsätzen der VoG « Casa legal » geht im Übrigen hervor, dass diese VoG ebenfalls einen Zuschuss von der französischen Gemeinschaftskommission erhält, um die Personalkosten eines Juristen zu finanzieren, der Dienstleistungen im Bereich des ersten juristischen Beistands erbringt.

B.21.5. Insofern die angefochtenen Bestimmungen schließlich, wie aus den Ausführungen in B.3.2 hervorgeht, auch darauf abzielen, alternative Formen der Streitbeilegung bei der Zielgruppe der begünstigten VoG einzuführen, hat der Gesetzgeber seine Befugnisse ebenfalls nicht überschritten. Der Gesetzgeber hat im Gerichtsgesetzbuch verschiedene Formen der alternativen Streitbeilegung vorgesehen, wie die Vermittlung [...] und die kooperative Praxis [...]. Er darf auf Grundlage seiner Restzuständigkeit Maßnahmen ergreifen, die die Parteien und ihre Rechtsanwälte dazu anregen, solche Formen der alternativen Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen, und die deren Bekanntheit in der Bevölkerung erhöhen.

B.22. Im Übrigen obliegt es dem König, unter der Aufsicht des zuständigen Richters von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen, die ihm durch die Gesetze vom 20. Dezember 2024, 25. März 2025 und 30. Juni 2025 eingeräumt wurden, insbesondere indem er die Bedingungen für die Gewährung der darin vorgesehenen Zuschüsse so festlegt, dass die Einhaltung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde und den Gemeinschaften gewährleistet ist.

B.23. Vorbehaltlich des in B.21.4 Erwähnten ist der erste Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

*Zweiter Teil*

B.24. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 8504 und 8574 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 107 und 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV). Nach Ansicht der klagenden Partei sehen die angefochtenen Bestimmungen eine Form staatlicher Beihilfen vor, die nicht vorab bei der Europäischen Kommission angemeldet worden seien.

B.25. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.26.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV bestimmt:

« Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen ».

Artikel 108 Absatz 3 des AEUV bestimmt:

« Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat ».

B.26.2. Die vorerwähnten Artikel 107 und 108 des AEUV enthalten die Regeln, die bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen zu beachten sind. Die Beachtung dieser Regeln gewährleistet, dass keinerlei staatliche Beihilfen den Wettbewerb durch die Begünstigung

bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen oder zu verfälschen drohen. Bei seiner Prüfung auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin kann der Gerichtshof folglich veranlasst werden, zu prüfen, ob diese Garantie auf diskriminierende Weise verletzt wird.

Obwohl die Frage der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in den der Europäischen Kommission zugewiesenen Aufgabenbereich fällt, wofür das Gericht der Europäischen Union und der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sind, sodass der Gerichtshof für eine diesbezügliche Entscheidung nicht zuständig ist, gilt dies nicht für die Frage, ob bei der angefochtenen Bestimmung davon auszugehen ist, dass sie mit Artikel 108 Absatz 3 des AEUV aus dem Grund unvereinbar ist, dass sie staatliche Beihilfemaßnahmen durchführt, die der Europäischen Kommission nicht zuvor gemeldet worden sind (siehe in diesem Zusammenhang EuGH, 18. Juli 2013, C-6/12, *P Oy*, ECLI:EU:C:2013:525, Randnr. 38).

B.26.3. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse als neue staatliche Beihilfe eingestuft werden müssen und ob, wenn dies der Fall sein sollte, diese der Kommission gemeldet werden mussten.

B.27.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV untersagt grundsätzlich staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

B.27.2. Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, müssen vier kumulative Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich: « Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss diese Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen » (EuGH, 10. Juni 2010, C-140/09, *Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA*, ECLI:EU:C:2010:335, Randnr. 31).

B.28.1. In Bezug auf die Voraussetzung der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hervor,

dass « es für die Qualifizierung einer nationalen Maßnahme als ‘ staatliche Beihilfe ’ nicht des Nachweises einer tatsächlichen Auswirkung der fraglichen Beihilfe auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und einer tatsächlichen Wettbewerbsverzerrung bedarf, sondern nur der Prüfung, ob die Beihilfe geeignet ist, diesen Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen » (EuGH, 19. Dezember 2019, C-385/18, *Arriva Italia Srl u.a.*, ECLI:EU:C:2019:1121, Randnr. 42). Insoweit « brauchen die begünstigten Unternehmen nicht selbst am Handel zwischen Mitgliedstaaten teilzunehmen. Wenn nämlich ein Mitgliedstaat Unternehmen eine Beihilfe gewährt, kann die inländische Tätigkeit dadurch beibehalten oder verstärkt werden, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, in den Markt dieses Mitgliedstaats einzudringen, verringern » (ebenda, Randnr. 43). Spezifisch in Bezug auf Verkehrsdienste hat der Gerichtshof der Europäischen Union bereits entschieden, dass die Prüfung der vorerwähnten Voraussetzung nicht « vom örtlichen oder regionalen Charakter » der erbrachten Verkehrsdienste oder von « der Größe des betreffenden Tätigkeitsgebiets » abhängt (ebenda, Randnr. 44; siehe auch EuGH, 24. Juli 2003, C-280/00, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg*, ECLI:EU:C:2003:415, Randnr. 82; 14. Januar 2015, C-518/13, *Eventech Ltd gegen Parking Adjudicator*, ECLI:EU:C:2015:9, Randnr. 69; 20. November 2025, C-401/24, *Staten genom Sjöfartsverket gegen Stockholms Hamn AB*, ECLI:EU:C:2025:902, Randnr. 47).

B.28.2. Laut der Bekanntmachung Nr. 2016/C 262/01 der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 « zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union » (nachstehend: Bekanntmachung über staatliche Beihilfen) schließen « weder die verhältnismäßig geringe Höhe einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens [...] von vornherein die Möglichkeit von Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus. Ein staatlicher Zuschuss, der einem Unternehmen gewährt wird, das ausschließlich örtliche oder regionale Dienste und keine Dienste außerhalb seines Heimatstaats erbringt, kann sich dennoch auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, wenn diese Dienste (auch mittels der Niederlassungsfreiheit) von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten erbracht werden könnten und diese Möglichkeit nicht rein hypothetischer Natur ist. [...] Die Wahrscheinlichkeit solcher Auswirkungen kann bei einem sehr geringen Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit - abzulesen etwa an einem sehr geringen Umsatz - jedoch geringer sein » (Randnr. 192; siehe auch Gericht, 14. Mai 2019, T-728/17, *Marinvest d.o.o. und Porting d.o.o.*, ECLI:EU:T:2019:325, Randnr. 82).

B.28.3. In der Bekanntmachung über staatliche Beihilfen wird auch darauf hingewiesen, dass « die Kommission [...] in einer Reihe von Beschlüssen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Fälle die Auffassung vertreten [hat], dass die betreffende Maßnahme rein lokale Auswirkungen hatte und sich folglich nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkte. In diesen Fällen stellte die Kommission insbesondere fest, dass der Beihilfeempfänger Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat anbot und es unwahrscheinlich war, dass er Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen würde; ferner war nicht davon auszugehen, dass die Maßnahme mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben würde » (Randnr. 196; siehe auch Gericht, 14. Mai 2019, T-728/17, vorerwähnt, Randnrn. 95 bis 101).

B.28.4. In dieser Hinsicht hat das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil vom 19. Oktober 2022 in der Rechtssache *Ighoga Region 10 u.a.* (T-582/20, ECLI:EU:T:2022:648), einen Klagegrund, der sich gegen die Beurteilung der Kommission in einer Rechtssache bezüglich des Baus eines Kongresszentrums hinsichtlich der Voraussetzung der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten richtete, aus folgenden Gründen verworfen:

« 164. Die Klägerinnen tragen vor, die Kommission habe ihre Prüfung der Beeinträchtigung des Handels auf eine falsche Prämisse gestützt, indem sie angenommen habe, dass eine Beihilfe, die nur marginale, lokale oder regionale Auswirkungen habe, aus diesem Grund keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben könne.

[...]

168. Es ist jedoch festzustellen, dass die Argumentation der Klägerinnen auf falschen Prämissen beruht. Entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen hat die Kommission nämlich nicht angenommen, dass der Umstand, dass der Empfänger der angeblichen Beihilfemaßnahmen seine Tätigkeit auf lokaler Ebene ausgeübt habe, zur Folge gehabt habe, dass diese Beihilfen nicht geeignet gewesen seien, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

169. Wie oben in den Rn. 143 und 144 ausgeführt, kam die Kommission nach eingehender Prüfung der Gesichtspunkte des vorliegenden Falles zu dem Ergebnis, dass die beanstandeten Maßnahmen nur örtliche und regionale Bedeutung hätten und dass ihre Auswirkung auf grenzüberschreitende Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen nur marginal sein könne, so dass die fraglichen Maßnahmen nicht geeignet seien, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

170. Daraus schloss die Kommission, wie oben in Rn. 150 ausgeführt, dass die in dem Kongresszentrum möglichen Tätigkeiten nicht geeignet seien, Kunden aus anderen Mitgliedstaaten zu gewinnen, und dass daher bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen sei, dass gegebenenfalls die beanstandeten Maßnahmen allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen haben könnten.

171. Folglich hat die Kommission die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, zu der die beanstandeten Maßnahmen trotz ihres lokalen Charakters führen konnten, geprüft und das Vorliegen dieser Auswirkung nicht von vornherein mit der Begründung verneint, dass diese Maßnahmen nur von lokaler Bedeutung gewesen seien ».

B.29.1. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen im Wesentlichen die Bezuschussung einer bestimmten Form des weiterführenden juristischen Beistands im Rahmen eines Pilotprojekts, bei dem neben Rechtsanwälten auch Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen einbezogen werden, um bestimmten Rechtsuchenden zu helfen, die mit einer Vielzahl rechtlicher und sozialer Probleme konfrontiert sind.

B.29.2. Die Zielgruppe der subventionierten Dienstleistung besteht somit aus natürlichen Personen, die sich in einer prekären Lage befinden und die grundsätzlich, insofern sie Anspruch auf teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand haben, über begrenzte Existenzmittel verfügen. Wie auch aus den Tätigkeitsberichten der begünstigten VoG hervorgeht, beziehen sich die Angelegenheiten, für die die Betroffenen Beistand beantragen, in den meisten Fällen auf Rechtsgebiete, bei denen die geltenden Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erheblich voneinander abweichen können, wie das Personen- und Familienrecht, das Ausländerrecht und das Strafrecht. Etwaige diesbezügliche Verfahren werden grundsätzlich von belgischen Behörden oder Rechtsprechungsorganen behandelt. Aus den vorerwähnten Tätigkeitsberichten geht ebenfalls hervor, dass die Kapazität des subventionierten Projekts begrenzt ist. Schließlich kann angenommen werden, dass die angestrebte Form des weiterführenden juristischen Beistands einen regelmäßigen und persönlichen Kontakt mit dem Rechtsuchenden erfordert.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte können die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse keine oder nur in vernachlässigbarem Umfang Klienten aus anderen Mitgliedstaaten anziehen.

B.29.3. Zudem können diese Zuschüsse vernünftigerweise nur marginale Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung haben. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Rechtsanwälte oder Anwaltskanzleien aus anderen Mitgliedstaaten in Belgien investieren oder sich dort niederlassen möchten, wobei die Möglichkeit, dort gegenüber der vorerwähnten Zielgruppe Leistungen des weiterführenden juristischen Beistands zu erbringen, der ausschlaggebende Grund wäre. Die angefochtenen Bestimmungen lassen im Übrigen die bestehende Regelung über den weiterführenden juristischen Beistand, wie sie in den Artikeln 508/7 ff. des Gerichtsgesetzbuches festgelegt ist, unberührt, einschließlich der Bedingungen, unter denen die Rechtsanwälte für ihre Leistungen vom Staat vergütet werden können. Sie schränken in keiner Weise die Möglichkeit für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats ein, sich unter den in Artikel 428*bis* des Gerichtsgesetzbuches genannten Voraussetzungen in Belgien als Rechtsanwalt eintragen zu lassen und dort anschließend Leistungen im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands zu erbringen.

B.29.4. Aus dem Vorstehenden folgt, dass die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen können, sodass eine der in B.27.2 erwähnten kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Diese Bestimmungen stellen somit keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des AEUV dar, sodass sie der Kommission nicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 desselben Vertrags gemeldet werden mussten.

B.30.1. Die klagende Partei und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beantragen, dem Gerichtshof der Europäischen Union verschiedene Fragen über Auslegung von unter anderem den Artikeln 107 und 108 des AEUV zur Vorabentscheidung vorzulegen.

B.30.2. Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Diese Verweisung ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe müssen im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Begründung der Entscheidung ausreichend erkennen lassen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d.h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die in letzter Instanz entscheidenden Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40 bis 46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind », davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, C-430/93 und C-431/93, *Van Schijndel und Van Veen*, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; 15. März 2017, C-3/16, vorerwähnt, Randnr. 56; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 61).

B.30.3. Insofern sich die vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen auf das Erfordernis einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten beziehen, kann unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.28.1 bis B.29.4 vernünftigerweise kein Raum für Zweifel an der richtigen Auslegung des Unionsrechts bestehen. Insofern sich diese Fragen auf die anderen in B.27.2 erwähnten Voraussetzungen oder auf eine mögliche Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme bei der Kommission beziehen, sind sie unter Berücksichtigung des kumulativen Charakters der vorerwähnten Voraussetzungen nicht relevant.

B.30.4. Folglich besteht kein Anlass, die von der klagenden Partei und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften vorgeschlagenen Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

B.31. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

#### *Erster und vierter Teil*

B.32.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 8504 und 8574 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 33, 36 und 37. Die klagende Partei macht unter anderem geltend, dass diese Bestimmungen verletzt worden seien, da der Gesetzgeber selbst einem bestimmten Begünstigten eine Zuschuss gewährt habe, anstatt eine allgemeine Grundlage für einen solchen Zuschuss vorzusehen, sodass jede Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, dafür in Betracht komme.

B.32.2. Der vierte Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 8504 und 8574 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 1 Nr. 1 und mit Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die klagende Partei macht unter anderem geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Rechtsanwälten einführen, je nachdem, ob sie bei der VoG « Casa legal » oder bei einer anderen Anwaltskanzlei tätig seien.

B.32.3. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Teile zusammen.

B.33.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.33.2. Der Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verbietet es nicht, den Anwendungsbereich einer Gesetzesregelung im Rahmen einer bestimmten Situation auf eine einzige Person zu beschränken. Um festzustellen, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied angemessen gerechtfertigt ist, muss der Gerichtshof prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied auf sachgerechten Unterscheidungskriterien beruht, die sich auf Merkmale beziehen, durch die sich die von der betreffenden Gesetzesregelung geregelte individuelle Situation von allen vergleichbaren Situationen unterscheidet.

B.34. Hinsichtlich der Zuschusspolitik nimmt der Gerichtshof lediglich eine eingeschränkte Kontrollfunktion wahr. Durch die Bezuschussung soll nicht nur eine private

Initiative finanziert werden, sondern das gesellschaftliche Ziel verwirklicht werden, das dieser Initiative zugrunde liegt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der zwingenden budgetären Einschränkungen zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er bestimmte Initiativen oder Einrichtungen mit staatlichen Mitteln bezuschussen möchte. Der Gerichtshof ist nicht befugt, den Standpunkt des zuständigen Gesetzgebers zu beanstanden, sofern dieser den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht verletzt. Der Gerichtshof könnte eine solche Entscheidung nur verwerfen, wenn diese unangemessen wäre.

B.35. Es ist legitim, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, um die Zugänglichkeit und die Wirksamkeit des weiterführenden juristischen Beistands zu verbessern. Ein solches Ziel kann es grundsätzlich rechtfertigen, dass der Gesetzgeber eine finanzielle Unterstützung für besondere Formen des weiterführenden juristischen Beistands vorsieht, die den Bedürfnissen bestimmter schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen gerecht werden.

Dies gilt umso mehr für den vom Gesetzgeber angestrebten multidisziplinären Beistand, bei dem Rechtsanwälte mit Fachkräften aus anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und deren Mehrwert für die betreffende Zielgruppe im Vergleich zum klassischen weiterführenden juristischen Beistand vom Ministerrat und den intervenierenden Parteien nachgewiesen wird. Es ist daher legitim, Pilotprojekte zu bezuschussen, die darauf abzielen, die Entwicklung dieses multidisziplinären Ansatzes voranzutreiben.

B.36.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht nicht dem entgegen, dass nur eine einzige oder eine begrenzte Anzahl von Initiativen bezuschusst wird, selbst wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, die grundsätzlich von mehreren Personen gleichzeitig angeboten werden kann, sofern hierfür eine angemessene Rechtfertigung besteht.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die fördernde Behörde, wie im vorliegenden Fall, zunächst in kleinem Maßstab den Nutzen und die Durchführbarkeit einer bestimmten Dienstleistung bewerten möchte, damit diese gegebenenfalls langfristig auf Grundlage eines spezifischen rechtlichen Rahmens in großem Maßstab eingeführt werden kann. Die Begrenzung der Anzahl der Zuschussempfänger in einer ersten Phase ermöglicht eine gründliche Bewertung und trägt zu einem gezielten Einsatz der öffentlichen Mittel bei. Um die Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig einzuschränken, sollte die Dauer eines solchen

Pilotprojekts jedoch in jedem Fall auf einen angemessenen und vorhersehbaren Zeitraum begrenzt bleiben und deshalb nicht länger dauern, als zur Erreichung seiner Ziele, insbesondere im Hinblick auf dessen Bewertung, erforderlich ist.

B.36.2. Der Gewährung von Zuschüssen an nur eine bestimmte Person muss grundsätzlich, auch wenn die Bezuschussung im Rahmen eines solchen Pilotprojekts erfolgt, ein transparentes Verfahren vorangehen, das jedem Interessenten nach einer vorherigen Bekanntmachung die Möglichkeit bietet, sich zu bewerben, und bei dem über die Bezuschussung nach einem Vergleich der Bewerber auf Grundlage objektiver und angemessener Kriterien entschieden werden kann. Ein solches Verfahren gewährleistet die Gleichbehandlung der potenziellen Bewerber. Es ermöglicht der fördernden Behörde, sich dessen zu vergewissern, dass ihr alle relevanten Initiativen bekannt sind und dass der Zuschussempfänger tatsächlich am besten geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen.

Von diesem Erfordernis eines vorherigen, transparenten Verfahrens kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn von vornherein feststeht oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass nur eine Person die Voraussetzungen für die Bezuschussung erfüllen kann. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss auf Grundlage der konkreten Umstände, unter denen der Zuschuss gewährt wird, und der damit verfolgten Ziele beurteilt werden.

B.37.1. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber, anstatt eine allgemeine Gesetzesgrundlage für die Bezuschussung vorzusehen, den diesbezüglichen Begünstigten, die VoG « Casa legal », selbst namentlich in einer Haushaltsbestimmung benannt.

Eine solche Vorgehensweise schließt aus, dass ein transparentes Zuschussverfahren durch die ausführende Gewalt organisiert wird.

B.37.2. Es lässt sich nicht feststellen, dass der Gesetzgeber von vornherein auf Grundlage objektiver Kriterien davon ausgehen konnte, dass die VoG « Casa legal » in jedem Fall als einzige in der Lage war, die im Rahmen des Pilotprojekts angestrebten Ziele zu erreichen, und dass es somit keinen Grund gab, anderen interessierten Dienstleistern die Möglichkeit zu geben, sich zu bewerben. Der Ministerrat macht geltend, und das geht auch aus den Vorarbeiten hervor, dass dem Gesetzgeber ausschließlich das Projekt der VoG « Casa legal » bekannt gewesen sei und dass diese VoG tatsächlich bereits umfangreiche Fachkenntnisse im Hinblick auf die

multidisziplinäre Unterstützung der angestrebten Zielgruppe schutzbedürftiger Rechtsuchender erworben habe. Diese Feststellung ändert jedoch nichts daran, dass ihre Position nicht zwangsläufig einzigartig war und dass nichts dagegen spricht, dass auch andere Rechtsanwälte Initiativen ins Leben rufen, um die Zugänglichkeit und die Wirksamkeit des weiterführenden juristischen Beistands für die betreffende Zielgruppe zu verbessern.

B.37.3. Unter diesen Umständen konnte nicht mit hinreichender Sicherheit von vornherein festgestellt werden, dass keine anderen Rechtsanwälte mit einschlägiger Fachkompetenz bereits Kooperationen mit Fachkräften aus anderen Berufsgruppen eingegangen waren und somit eine gleichwertige Dienstleistung wie die VoG « Casa legal » hätten anbieten können, wodurch ein vorheriger und transparenter Bewerberaufruf nicht erforderlich gewesen wäre.

Selbst wenn die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele rechtfertigen können, dass in einer ersten Phase nur eine einzige oder eine begrenzte Anzahl von Initiativen bezuschusst wird, können sie im vorliegenden Fall folglich nicht rechtfertigen, dass durch die namentliche Nennung eines bestimmten Begünstigten im Gesetz andere Organisationen, die dieselben Aufgaben wahrnehmen könnten, absolut von der Bezuschussung ausgeschlossen werden (siehe auch StR, Gutachten Nr. 60.171/3 vom 26. Oktober 2016, Randnrn. 4.1 und 4.2; Gutachten Nr. 63.768/1/V vom 23. Juli 2018, Randnr. 6; Gutachten Nr. 72.327/1-3 vom 17. Oktober 2022, Randnr. 7; Gutachten Nr. 73.062/3 vom 28. März 2023, Randnr. 8; Gutachten Nr. 73.153/3 vom 23. März 2023, Randnr. 9; Gutachten Nr. 73.424/3 vom 17. Mai 2023, Randnr. 7; Gutachten Nr. 73.495/1 vom 28. April 2023, S. 5; Gutachten Nr. 74.681/3 vom 18. Dezember 2023, Randnr. 5).

B.38. Darüber hinaus ist 2025 bereits das dritte Jahr in Folge, in dem der Haushalt einen Zuschuss für die VoG « Casa legal » vorsieht, ohne dass der Gesetzgeber die Modalitäten hinsichtlich der Dauer und der Bewertung des Pilotprojekts klar festgelegt hat. In diesem Zusammenhang gilt, dass, obwohl sich aus dem Grundsatz der Einjährigkeit des Haushaltsplans ergibt, dass ein Zuschuss jeweils nur für ein Haushaltsjahr gewährt wird, nichts dem im Wege steht, dass dieser immer wieder verlängert wird. Somit ist es für andere potenzielle Bewerber unmöglich, abzusehen, wann sie selbst möglicherweise für einen Zuschuss in Betracht kommen könnten, was ebenfalls ihre Rechte in unverhältnismäßiger Weise einschränkt.

B.39. Aus dem Vorstehenden folgt, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wie er in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung garantiert ist. Die Verbindung dieser Verfassungsbestimmungen mit den anderen im ersten und vierten Teil des zweiten Klagegrunds genannten Bestimmungen könnte nicht zu einer weiterreichenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen.

Der erste und der vierte Teil des zweiten Klagegrund sind begründet.

### *Dritter Teil*

B.40. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 8504 und 8574 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2. Die klagende Partei macht geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden einführen, je nachdem, ob diese die Dienste der VoG « Casa legal » in Anspruch nehmen würden oder nicht.

B.41. Da dieser Klagegrund nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnte als derjenigen, die auf der Grundlage des ersten und vierten Teils des zweiten Klagegrunds ausgesprochen werden wird, braucht er nicht geprüft zu werden.

### *In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen*

B.42.1. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gibt der Gerichtshof dann, « wenn [er] es für notwendig erachtet, [...] im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.42.2. Aus den Schriftsätzen der VoG « Casa legal » geht hervor, dass der in den für nichtig erklärten Bestimmungen vorgesehene Zuschuss einen erheblichen Teil der Betriebsmittel dieser VoG ausmacht. Diese Bestimmungen beziehen sich zudem auf eine bereits abgelaufene Arbeitsperiode, für die der Zuschuss durch den vorerwähnten königlichen

Erlass vom 3. Dezember 2025 auch tatsächlich gewährt wurde. Eine rückwirkende Nichtigklärung könnte dazu führen, dass die vorerwähnte VoG, die in gutem Glauben davon ausgehen konnte, Anspruch auf den Zuschuss zu haben, in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Daher sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung endgültig aufrechtzuerhalten.

NICHT VERBESSERTE  
ABSCHRIFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt

- Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 30. Juni 2025 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 » insofern, als diese Bestimmung spezifisch und ausschließlich die VoG « Casa legal » zum Begünstigten des darin vorgesehenen Zuschusses bestimmt, und

- im Finanzgesetz für das Haushaltsjahr 2025 vom 20. Dezember 2024, im Gesetz vom 25. März 2025 « zur Eröffnung vorläufiger Kredite für die Monate April, Mai und Juni 2025 » und im Gesetz vom 30. Juni 2025 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 » die Grundzuweisung 33.00.20 von Programm 1 (« Juristischer Beistand ») von Organisationsbereich 56 (« Ordentliche Gerichtsbarkeit ») von Abschnitt 12 (« FÖD Justiz »)

für nichtig;

2. erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrecht.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Juli 2026.

Der Kanzler,

Die Präsidentin,

Nicolas Dupont

Joséphine Moerman